# Unter Wölfen: Zwischen voralpinen Naturontologien, wölfischen Entitäten und dämonischen Implikationen in einem Luzerner Hexenprozess (1664)

*Tommaso Sorrentino*

**Among Wolves: Nature Ontologies, Lupine Entities and Demonic Implications in a Lucerne Witch Trial (1664)**

This article explores the intricate entanglements between early modern wolf hunts, nature ontologies, and witchcraft through the prism of wolf transformation. Grounded in a 17th-century court case from Lucerne, the analysis traces how contemporary configurations of the «nonhuman», and the boundaries of the «human» were negotiated. This criminal-historical case study further elucidates the specific demonological concepts embedded within this worldview, negotiated in the tension between the interpretive authority of judicial institutions and rural communities. Drawing on the methodological framework of Historical Animal Studies, this analysis foregrounds the «assembled agency» of wolves, conceptualised here as a relational and networked form of agency that emerges from the dynamic interplay among actors, environments, and other entities. Emphasis is placed on how these interdependent constructions of reality were perceived, enacted, and dynamically transformed through judicial interaction.

## Einleitung

Am 10. Juni 1664 gestand der 17-jährige Peter Breitenmoser vor dem Luzerner Ratsrichter, er habe sich «würklich zu einem wolff gemacht!»[1] Im Verhörprotokoll des Luzerner «Thurn Buch» ist weiterhin vermerkt, dass der Angeklagte nicht nur Schafe «nidergerißen», sondern auch deren Fleisch «verzehrt» habe. Während der Gerichtsschreiber die Aussagen mit schwarzer Tinte festhielt, erfuhren die übrigen Anwesenden von seiner Wolfsverwandlung. Aus ebendiesen handschriftlichen Akten geht ferner hervor, dass zu jener Zeit ein Wolf aktiv war, der dem «Landtsfenderich» Lustenberger – dem untergeordneten Amtmann der Landvogtei – «ein Gustin nidergerißen» haben soll. Das aus heutiger Sicht fantastisch anmutende Geständnis einer Wolfsverwandlung, das in die späte Hochphase der Hexenprozesse zu verorten ist, vermengt sich in den Luzerner Gerichtsakten mit Berichten über Wolfsangriffe auf Nutztiere, «dämonische»

1 Die folgenden Ausführungen zu den Verhören stützen sich auf dieses Dossier. Daher wird auf weitere Fussnoten verzichtet, sofern es sich nicht um direkte Zitate oder um spätere Folios handelt, da bei Letzteren aufgrund des Umfangs die Nachprüfbarkeit und Orientierung erleichtert werden soll. Vgl. Staatsarchiv Luzern [fortan StALU] COD 4550, Verhör/Prozess Peter Breitenmoser, 17-jährig, Entlebuch, 1664, fol. 97v.

Kräfte sowie den meist vergeblichen Anstrengungen der städtischen Obrigkeit, der wölfischen Präsenz in den schwer zugänglichen Tälern Herr zu werden. Die überlieferten Aussagen eröffnen einen Einblick in ein 32 Tage dauerndes Verfahren frühneuzeitlicher Gerichtsbarkeit und lassen, wenn auch fragmentarisch, die damaligen Lebenswelten aufscheinen.

Der vorliegende Beitrag nutzt diesen vielschichtigen Gerichtsfall als Brennglas, um ein Geflecht aus Glauben, Verfolgung und voralpiner Naturontologien[2] nachzuzeichnen, in dem auch Wölfe als «Akteure» der Geschehnisse auftreten.[3] Nicht allein der Topos der Wolfsverwandlung, so die Annahme, verleiht diesem Fall seine Besonderheit, sondern vielmehr dessen naturräumliche Verschränkung im subalpinen Raum. Die Analyse der nachfolgenden Ereignisse stützt sich primär auf Erkenntnisse der Hexen-, Werwolf-[4] und Dämonologieforschung sowie auf ausgewählte methodische Zugänge der *Historical Animal Studies*.[5] Die gebirgige Topografie der heutigen Zentralschweiz dürfte einen signifikanten Einfluss auf die Wahrnehmung dieses Phänomens ausgeübt und sich mit «dämonischen» Vorstellungen überlagert haben, wodurch die Grenze zwischen menschlichen und «tierischen»[6] Figuren austariert wurde.

2 Zur Wegbereitung des *ontological turn*, siehe Bruno Latour, We Have Never Been Modern, Cambridge 1993.

3 Dies aufgrund einer zusammengesetzten Form von «Handlungsmacht» bzw. «Assembled Agency». In diesem Beitrag wird von einer relationalen, vernetzten «Handlungsmacht» ausgegangen, die nicht ausschliesslich einzelnen Akteur:innen zugeschrieben wird, sondern aus der Interaktion sowie Wechselwirkungen der involvierten Akteur:innen, Umgebungen und Entitäten hervorgeht. Zur «Assembled Agency» sowie zur Problematisierung von «Agency», siehe Philipp Howell, Animals, Agency and History, in: ders.; Hilda Kean (Hg.), The Routledge Companion to Animal-Human History, London 2019, S. 197–221, hier S. 202–209; Zum Begriff der Ontologie, siehe Philippe Descola, Eva Moldenhauer, Jenseits von Natur und Kultur, Berlin 2013, S. 21–26, S. 90–92; Vgl. Caroline Arni, Simon Teuscher, Editorial. Symmetrische Anthropologie, symmetrische Geschichte, in: Historische Anthropologie 28 (1), 2020, S. 5–8. Zur ontologischen Grauzone des «Monströsen» zwischen dem «Natürlichen» und «Göttlichen» vormoderner Naturordnungen, siehe Lorraine Daston, Katharine Park, Wonders and the Order of Nature, 1150–1750, New York (first Printing 1998, fourth Printing, New York 2019), S. 14–18.

4 Zur Rolle mittelalterlicher Werwölf:innen als Grenzfiguren einer spezifisch anthropozentrischen Ontologie und zu ihrer kritischen Reflexion, siehe Camille Schneiter, Mittelalterliche Werwölf*innen für das 21. Jahrhundert, in: Historische Anthropologie 32 (3), 2024, S. 377–397.

5 Zu den methodischen Zugängen des *animal turn*, die Mensch-Tier-Beziehungen, insbesondere in ihrer räumlichen Dimension, als Ko-Produktionen von Mensch und Tier begreifen und tiergeschichtliche Perspektiven durch Netzwerkansätze erweitern, siehe Mieke Roscher, André Krebber, Brett Mizelle, Writing History after the Animal Turn? An Introduction to Historical Animal Studies, in: dies., u. a. (Hg.), Handbook of Historical Animal Studies, Berlin 2021, S. 1–18, hier S. 11 f.; Mieke Roscher, Historical Fields. Social History, in: dies. (Hg.), Handbook of Historical Animal Studies, Berlin 2021, S. 133–146, hier S. 140–142.

6 Das Adjektiv «tierisch» wird hier und im Folgenden zur Markierung negativer Differenzbildungen durch historische Akteur:innen verwendet, während unter analytischen Gesichtspunkten der *Human-Animal Studies* das wertfreiere Adjektiv tierlich zur Bezeichnung nichtmenschlicher Merkmale oder Verhaltensformen dient. Vgl. hierzu Gesine Krüger, Aline Steinbrecher, Clemens Wischermann, Animate History. Zugänge und Konzepte einer Geschichte zwischen Menschen und Tieren,

**Abb. 1:** Der Einband des «Thurn Buch» ist vermutlich mit Schweins- oder Rindsleder überzogen (Staatsarchiv Luzern, StALU COD 4550, eigene Aufnahme vom 07.03.2024).

Einen solchen Zusammenhang zwischen Naturontologie und wölfischer Dämonologie haben bereits frühere Forschungen vermutet, bisher aber nicht systematisch aufgezeigt: So legt Laura Stokes anhand des Phänomens des «Wolfreitens» – das in den Luzerner Hexenprozessen von der Mitte bis zum Ende des 15. Jahrhunderts belegt ist – den Einfluss der voralpinen Topografie auf die Wahrnehmungsmuster von «Hexerei» dar.[7] Willem de Blécourt, ein historischer Anthro-

in: dies. (Hg.), Tiere und Geschichte, Bd. 1: Konturen einer Animate History, Stuttgart 2014, S. 9–34, hier S. 11 f.

7 Als Beispiel für das Phänomen des «Wolfreitens» ist die «Rüschellerin» aus Reiden zu nennen. Vgl. StALU AKT A1 F6/16/SCH 829 A, Kuntschaft, Rüschellerin, Reiden, 1480; Laura Stokes, De-

pologe, verweist darauf, dass sich in Wölfe verwandelnde Menschen – wie sie etwa in frühneuzeitlichen Werwolfprozessen[8] im mitteleuropäischen Raum beschrieben wurden – als relative Phänomene zu verstehen sind, die auch in ihren jeweiligen geographischen Kontexten zu deuten seien.[9] Der vorliegende Beitrag fragt nun insbesondere nach den Wechselwirkungen zwischen den Beschreibungen von Wolfsverwandlungen, den naturontologischen Verbindungen sowie den verstärkten Bemühungen der Luzerner Obrigkeit, Wölfe im Territorium zu bejagen und wenn möglich auszurotten.

Im Folgenden wird anhand der Gerichtsakten zum Fall Breitenmoser aufgezeigt, wie die beteiligten Protagonist:innen die Wolfsverwandlung im Verlauf des Verfahrens wahrnahmen und konstruierten. Die betreffenden Aufzeichnungen sind im erwähnten «Thurn Buch» überliefert, das die Verhörprotokolle vom 13. Oktober 1657 bis zum 22. August 1664 umfasst (siehe Abb. 1).[10] Die einschlägigen Verhörniederschriften wurden höchstwahrscheinlich im achteckigen Luzerner Wasserturm verfasst, der als städtischer Schauplatz diente. An diesem zentral gelegenen Ort fand der Gerichtsprozess seinen Auftakt.

## Gerichtliche Hintergründe einer «tierischen» Tat

Der Angeklagte Peter Breitenmoser stammte aus dem voralpinen Entlebuch, einer abgelegenen, ländlichen Region im gerichtlichen Einflussbereich der «gnädigen Herren» – einer Bezeichnung, die auch im erhaltenen Protokoll unter dem Kürzel «M. G. H.» dokumentiert ist (siehe Abb. 2).[11] Aufseiten der Obrigkeit leitete mit

mons of Urban Reform. Early European Witch trials and Criminal Justice, 1430–1530, Basingstoke 2011, S. 22–24, S. 68–74.

8 An dieser Stelle wird auf Elmar Lorey hingewiesen, der eine vielfältige Liste von Werwolfprozessen zwischen 1407 und 1725 zusammengetragen hat. Vgl. Elmar Maria Lorey, Ein Archiv von Werwolfprozessen. Werwolfprozesse in der Frühen Neuzeit vom 23.02.2019. Online: https://www.elmar-lorey.de/Prozesse.htm, (22.04.2025).

9 Wolfsverwandlungen, die ab der Mitte des 16. Jahrhunderts gerichtlich verfolgt wurden, bildeten sowohl im heutigen westeuropäischen Raum als auch in der Alten Eidgenossenschaft einen seltenen Topos. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der «Werwolf» aufgrund seiner konzeptionellen Uneinheitlichkeit, etymologischen Fragmentierung – insbesondere im Kontext der Quellensprache – nach aktuellem Forschungsstand als problematisch anzusehen ist. Gleichwohl findet der Terminus in der aktuellen Forschung nach wie vor Resonanz. Vgl. Willem de Blécourt, The Differentiated Werewolf. An Introduction to Cluster Methodology, in: ders. (Hg.), Werewolf Histories, Basingstoke 2015, S. 1–24, hier S. 1–4, 16–18.

10 Vgl. StALU COD 4550, Turmbuch. Verhör- und Urteilsprotokoll der Kriminaljustiz, 1657–1664. Auch in anderen Luzerner Türmen fanden zu jener Zeit Verhöre statt. Das Gros der Befragungen wurde jedoch im Wasserturm durchgeführt. Vgl. Joseph Schneller, Das Hexenwesen im 16. Jahrhundert, Bd. 23, Luzern 1868, S. 352.

11 Das im Protokoll vermerkte «M. G. H.» verweist auf die standardisierte Anrede «meine gnädigen Herren» der Luzerner Ratsherren. Siehe den Eintrag «mgH.» im Verzeichnis der allgemeinen

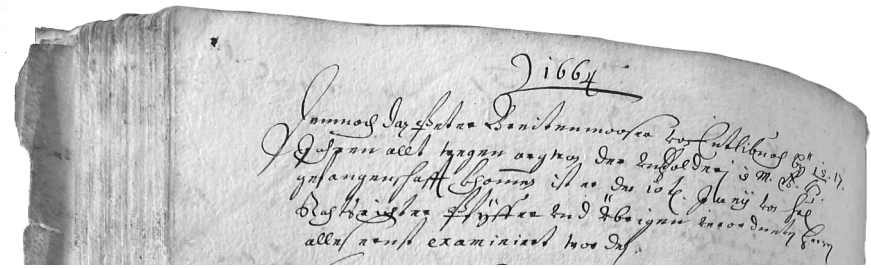

Abb. 2: StALU COD 4550, Verhör/Prozess Peter Breitenmoser, 17-jährig, Entlebuch, 1664, fol. 97v (eigene Aufnahme vom 07.03.2024).

dem Ratsrichter Alexander Pfyffer (1598–1664)[12] ein Angehöriger aus dem inneren Kreis des Luzerner Stadtpatriziats die Untersuchung.[13] Bereits im ersten Verhör vom 10. Juni 1664 erfuhren die Anwesenden, dass Breitenmoser wiederholt die Gestalt eines Wolfs angenommen habe. Wie der «Verwandelte» berichtete, begab er sich bei einer dieser Gelegenheiten in die Dunkelheit der Nacht, wobei ihn das Gefühl beschlich, verfolgt zu werden. Tatsächlich feuerte ein Schütze namens Melcher Bründler einen gezielten Schuss auf ihn ab. Obgleich die Kugel ihn verfehlt habe, sei er weiterhin in Wolfsform durch die Nacht gestreift.

Wie lassen sich diese teils fabelhaft anmutenden, teils erstaunlich detailgetreuen Aussagen im Kontext der Wolfsverwandlungen jener Zeit einordnen? Überträgt man Breitenmosers Ausführungen auf die Wolfsverwandlungen im Rahmen der Hexenverfolgungen Mitte des 17. Jahrhunderts, so lassen sich ebendiese Topoi als charakteristische Merkmale der Anklageschriften nachweisen: nächtliche Wolfsverwandlungen, das «reissende» Töten von Nutztieren, allesamt Verhaltensweisen mit «tierischer» Konnotation.[14] Wurde hier eine projizierte Dimension des Wölfischen

und terminologischen Abkürzungen des Schweizerischen Idiotikon, https://www.idiotikon.ch/woerterbuch/abk/allg, (29.03.2025).

12 Gemäss dem Stammbaum des «altadeligen» Luzerner Geschlechts Pfyffer von Altishofen sind das Geburts- und das Sterbejahr von Alexander Pfyffer auf die Jahre 1598 und 1664 zu datieren. Vgl. StALU PLB 19/1, Pfyffer von Altishofen, Familie, Luzern, Stammbaum, 1322–1962.

13 Laut dem Ratsrichter-Rechnungsbuch vom Juni 1664 handelt es sich mit grosser Wahrscheinlichkeit um Alexander Pfyffer, der am 27. Dezember 1633 in den Grossrat und am 27. Dezember 1658 in den Kleinen Rat gewählt wurde. Auch die Ratsprotokolle vom 18. Juli 1664 belegen, dass Alexander Pfyffer dem Kleinen Rat angehörte. Vgl. StALU COD 4340, Ratsrichter-Rechnungsbuch-Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben, 1651–1671, fol. 105r; Vgl. StALU COD RP 74, Band 74, 1662–1665, Ratsprotokoll zur Sitzung des 18. Juli, Jahr 1664, fol. 280v; Vgl. Kurt Messmer, Peter Hoppe, Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert, Luzern 1976 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 5), S. 497.

14 Die hier referenzierten Wolfsverwandlungsfälle, die zwischen ca. 1650 und 1670 zu verorten sind, entstammen vorwiegend dem geographischen Raum Mitteleuropas. Auffällig ist die Häufung von Anklagen gegen junge Männer. Vgl. Lorey, Ein Archiv von Werwolfprozessen. Werwolfprozesse in der Frühen Neuzeit vom 23.02.2019. Online: https://www.elmar-lorey.de/Prozesse.htm, (29.03.2025).

wirksam, indem manifeste Ängste um den Viehbestand mit der realen Bedrohung durch Wölfe verknüpft wurden? Beachtenswert ist, dass die übrigen im «Thurn Buch» verzeichneten Protokolle über einen Zeitraum von sieben Jahren im Vergleich zur über 16 Folios hinweg ausgebreiteten Darstellung der Wolfsverwandlung auffallend knapp überliefert sind.[15] Ferner ist hervorzuheben, dass sich der geographische Schwerpunkt der darin verfolgten Hexenprozesse vornehmlich auf die Entlebucher Landvogtei konzentrierte.[16] Angesichts dieser Umstände stellt sich die Frage, weshalb die Anklageseite ein derart ausgeprägtes Interesse an der Rekonstruktion der Wolfsverwandlung zeigte. Hing dies mit den spezifischen Gegebenheiten des Ortes zusammen? Vor diesem Hintergrund richtet sich unser Blick erneut auf den Turm, in dem zwei Tage nach dem ersten Verhör eine weitere Interrogation des Beschuldigten durch Ratsrichter Pfyffer stattfand.

## Signifikante Details und wirkmächtige Objekte

Am 12. Juni wurde auf Geheiss des Kleinen Rates das zweite Verhör mit Breitenmoser abgehalten. Der Rat, dem die höchste Verfügungsgewalt in der Hoch- und Blutgerichtsbarkeit zukam, sah sich in der zeitgenössischen Selbstdeutung nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, gravierende Verstösse gegen die «Ordnung» zu verfolgen, wobei die Wahrheitsfindung als oberste Maxime der gerichtlichen Verfahren galt.[17] Diese Ausrichtung wurde auch in der zweiten Vernehmung immer deutlicher: Auf das Insistieren des Ratsrichters bestätigte Breitenmoser, dass all seine Aussagen einem Wahrheitsanspruch unterlagen.[18] Zudem gewährte er vertiefte Einblicke in den Ablauf der Wolfsverwandlung: So berichtete der 17-Jährige, wie er ein «stecklin» nahm, sich daraufsetzte und sprach: «Jetz[t] bin ich ein wolff».[19] Ratsrichter Pfyffer versuchte darüber hinaus, den Verbleib des Artefakts zu ergründen, das gemäss Breitenmoser irgendwo in einer Schlucht nahe einem «bächli» im «hindern ga[r]den» in der Entlebucher Landvogtei verborgen lag.[20]

15 Vgl. StALU COD 4550, Turmbuch. Verhör- und Urteilsprotokoll der Kriminaljustiz von 1657–1664, fol. 1–123.

16 Siehe etwa den Fall des 12-jährigen Jost Ludi aus Hasle im Entlebuch, der 1659 wegen «Unholderei» angeklagt wurde. Vgl. StALU COD 4550, Verhör/Prozess Jost Ludi, 12-jährig, Hasle/Entlebuch, 1659, fol. 31r.

17 Vgl. Karl Zbinden, Die Entwicklung des luzernischen Strafverfahrens, in: Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins 114, 1961, S. 112–159, hier S. 137.

18 Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass Verhörprotokolle durch soziale, institutionelle und narrative Rahmenbedingungen geprägt sind. Sie sind daher kein unvermitteltes Abbild der Vergangenheit. Vgl. StALU COD 4550, Verhör/Prozess Peter Breitenmoser, 17-jährig, Entlebuch, 1664, fol. 97v–98r.

19 Ebd., fol. 100r.

20 Ebd., fol. 98r.

**Abb. 3:** Blick auf die Gipfel des Fürstein, oberhalb des Glaubenbergpasses bei Flühli (Aufnahme von Bruno Süess).

Das Interesse des Richters an dem fraglichen Stecken gründete auf mehr als nur der scheinbaren Plausibilisierung des Wahrheitsgehalts. In der Befragung erhielt dieses Objekt ein unverkennbares Gewicht, da es untrennbar mit der erhobenen Anklage verknüpft war. Diese lautete: «Unholderei», eine Bezichtigung, die oftmals den Beginn eines Hexenprozesses markierte.[21] Tatsächlich wurde in Verbindung mit der Wolfsverwandlung auch die Wirkung einer «dämonischen» Entität verhandelt, die das übernatürliche Geschehen erst zu ermöglichen schien.[22] Bereits im ersten Verhör berichtete der Beschuldigte, ihm sei vor zwei Jahren, eines Nachts in jenem Garten, leibhaftig ein «böser Geist» in Wolfsgestalt erschienen – ein Wesen, das sich als «Blautz» bezeichnet habe. Jener soll ihm aufgetragen haben, Gott und die Heiligen zu verleugnen. Des Weiteren habe die «dämonische» Entität ihm den «stecklin» und eine Salbe gegeben, damit er auf den «dantz» fahren könne. Daraufhin, so fuhr er fort, seien sie mit dem

21 Vgl. Joseph Schacher, Das Hexenwesen im Kanton Luzern. Nach den Prozessen von Luzern und Sursee 1400–1675, Luzern 1947, S. 34.

22 Für einen aktuellen Überblick zur Dämonologie aus der Frühen Neuzeit siehe etwa Rita Voltmer, Liv Helene Willumsen, Introduction: Demonology and witch-trials in dialogue, in: Julian Goodare, Rita Voltmer, Liv Helene Willumsen (Hg.), Demonology and Witch-Hunting in Early Modern Europe, London 2020, S. 1–18, hier S. 1–10.

«stecklin […] nach dem fürstrih nach bergloggrn zeit» mehrfach in Richtung dieses Berges geritten (siehe Abb. 3).[23]

Es erscheint auf Grundlage der Darstellung plausibel, dass «Blautz» sowohl aus der Sicht des Angeklagten als auch der Examinatoren als Gestaltwandler wahrgenommen wurde. Dieses Spannungsfeld lässt sich im weiteren Verlauf des Verhörs zunehmend nachvollziehen, insbesondere in der äusseren Form der Verwandlung, der die Examinatoren besondere Bedeutung beigemessen hatten: So manifestierte sich die ominöse Entität erstmals in eben jenem Garten in «wÿbergestalt».[24] Zudem soll sich «Blautz» auch in der Gestalt eines «Jüngling» oder «buob» manifestiert haben. Daraufhin, so fuhr Breitenmoser fort, seien sie wiederum auf den «stecklin» geritten und hätten sich wiederholt «vf den dantz» auf dem «fürstrih» hingegeben – ein Tanz, der in den Augen der Examinatoren nichts Gutes verheissen konnte. An diesem Ort, gemeinsam mit jenen, die laut Breitenmoser «alle wÿber gehan» und «haben müeßn […] huoregn», sollen sie wiederholt Akte fleischlicher «Vereinigung» vollzogen haben. Laut dem Angeklagten thronte im Zentrum dieser infernalischen Orgie die «dämonische» Entität in leibhaftiger Wolfsgestalt, deren Blick, begleitet von musikalischen Klängen, möglicherweise wohlwollend den ausschweifenden Reigen durchdrang. Tatsächlich bilden sowohl die Erwähnung des «dantz», als Umschreibung des Hexensabbats, als auch der Ritt zentrale Merkmale des kumulativen Hexereikonzepts: Dieses Konzept war entscheidend für den Vorwurf der «Hexerei», wie er im *Malleus Maleficarum*[25] dargestellt wird, da es durch vorherrschende Vorstellungen und kulturelle Ängste jener Zeit beeinflusst wurde.[26]

Demnach verorteten die Examinatoren eine mögliche Ursache für die wölfische Metamorphose in der sexuellen Einflussnahme der «dämonischen» Entität, die durch ihn wirkte, ihn formte und «gebrauchte». Es schien, als wäre das,

23 StALU COD 4550, Verhör/Prozess Peter Breitenmoser, 17-jährig, Entlebuch, 1664, fol. 98r. Das dialektale Wort «fürstrih» weist höchstwahrscheinlich auf den Fürstein hin, einen markanten Berg von 2040 Metern Höhe in den Emmentaler Alpen, der um 1600 als «füwrstein» bezeichnet wurde. Er bildet den Grenzpunkt zwischen den Entlebucher Gemeinden Flühli, Hasle und dem Kanton Obwalden. Siehe den Eintrag «Fürstein» oder «Fürstei» auf dem Portal der schweizerischen Ortsnamenforschung, Online: https://search.ortsnamen.ch/de/record/51002209, (26.03.2025).

24 Die nachfolgenden Referenzen beziehen sich auf dieses Folio. Vgl. StALU COD 4550, Verhör/Prozess Peter Breitenmoser, 17-jährig, Entlebuch, 1664, fol. 98r, 98v.

25 Der *Malleus Maleficarum* («Der Hexenhammer»), der 1486 erstmals in Speyer gedruckt wurde, gilt als das einflussreichste Traktat zur Hexenverfolgung. Dieses Handbuch stammte aus der Feder von Heinrich Kramer (1430–1505), einem Angehörigen des katholischen Dominikanerordens. Vgl. Walter Rummel, «I confess that I have I have been ignorant». How the *Malleus Maleficarum* changed the universe of a cleric at the end of the fifteenth century, in: Juliane Goodare, Rita Voltmer, Liv Helene Willumsen (Hg.), Demonology and Witch-Hunting in Early Modern Europe, London 2020, S. 65–85, hier S. 65.

26 Bei der kumulativen oder auch elaborierten Hexereivorstellung handelt es nicht um eine zeitgenössische Zuschreibung, sondern um ein analytisches Konzept der Hexenforschung. Vgl. Kieckhefer Richard, European Witch Trials. Their Foundations in Popular and Learned Culture, 1300–1500, London 1976 (Reprint 2011) (Routledge Library Editions. Witchcraft, Bd. 5), S. 2.

was sich vor dem geistigen Auge des Ratsrichters, des Gerichtsschreibers und der übrigen Anwesenden entfaltete, nur ein dünner Lack auf etwas weitaus «Fleischigerem» und Entrücktem. In dieser sinnlich aufgeladenen Imagination – ein betörendes Aufblühen weiblicher Formen, das Spiel nackter Haut, das in seiner Anziehungskraft betäubt – erscheint die Verwandlung wie der Ort selbst «wild» und pulsierend. Zweifellos verschärfte sich in diesem Moment die missliche Lage des 17-Jährigen, als das Verhör seinen unheilvollen Lauf nahm.

## Dämonologische Konzepte und reale Wolfsjagden

Die Verbindung zwischen Breitenmoser und der involvierten Entität wirft jedoch eine weitere Frage auf: Handelte es sich bei der Wolfsverwandlung um eine «magische» Illusion? Die Beantwortung dieser Frage verlangt nach einer eingehenden Betrachtung zweier miteinander verknüpften Aspekte: Erstens sollte die Wolfsverwandlung im Kontext von Heinrich Kramers «Malleus» betrachtet werden, da dessen Konzepte eindeutig Einfluss auf die Examinatoren ausübten. Philippe Bart weist darauf hin, dass insbesondere die Langzeitwirkung der zahlreichen dämonologischen Traktate, etwa durch Predigten oder Flugblätter, auch in Luzern entscheidend für die Verbreitung und Breitenwirkung der kumulativen Hexereivorstellungen waren.[27] So lässt sich für Luzern ein gedrucktes und mit Kommentaren versehenes Exemplar dieses grundlegenden Handbuchs der Hexenverfolgung nachweisen, vermutlich eines der frühesten erhaltenen Exemplare, das auf die Jahre 1486 oder 1487 zu datieren ist (siehe Abb. 4).[28]

Heinrich Kramer beschreibt im *Malleus Maleficarum*, dass Zauberei Menschen durch illusorische Künste in tierähnliche Gestalten zu verwandeln vermag.[29] Auch die Wolfsverwandlung deutet Kramer als eine von Dämonen gesteuerte Erscheinung, bei der entweder echte Wölfe oder «dämonische» Illusionen in Tiergestalt wirken.[30] Brian Levack betont in diesem Zusammenhang, dass gerade die reale Bedrohung durch wilde Tiere einen entscheidenden Einfluss darauf gehabt haben

27 Vgl. Philippe Bart, Hexenverfolgungen in der Innerschweiz 1670–1754, in: Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins 158, 2005, S. 5–161, hier S. 12.

28 Vgl. Heinrich Institoris, Jacobus Sprenger, *Malleus maleficarũ*, Speyer 1486/87, mit dem Vermerk «Bibliothecae FF. Minorum S. Francisci Conv. Lucernae». Aufbewahrt in der Sondersammlung der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern, Tresor der Kantonsbibliothek, Ink. 615.8 (K1).

29 Alain Boureau weist darauf hin, dass Aberglaube und «magische» Illusionen in den theologischen Diskursen des 13. und 14. Jahrhunderts eng mit der unmittelbaren Wirkungskraft des Bildes verknüpft waren. Julian Goodare betont ferner, dass «Aberglaube» im Wesentlichen als «dämonisch» taxiert wurde. Institoris, Sprenger, *Malleus maleficarũ*, fol. 30r. Vgl. Alain Boureau, Satan the Heretic. The Birth of Demonology in the Medieval West, translated by Teresa Lavender Fagan, Chicago $^{6}$2014, (first edition 2006), S. 61–63; Julian Goodare, Connecting Demonology and Witch-Hunting in Early Modern Europe, in: Rita Voltmer u.a. (Hg.), Demonology and Witch-Hunting in Early Modern Europe, London 2020, S. 345–381, hier S. 349.

30 Institoris, Sprenger, *Malleus maleficarũ*, fol. 31.

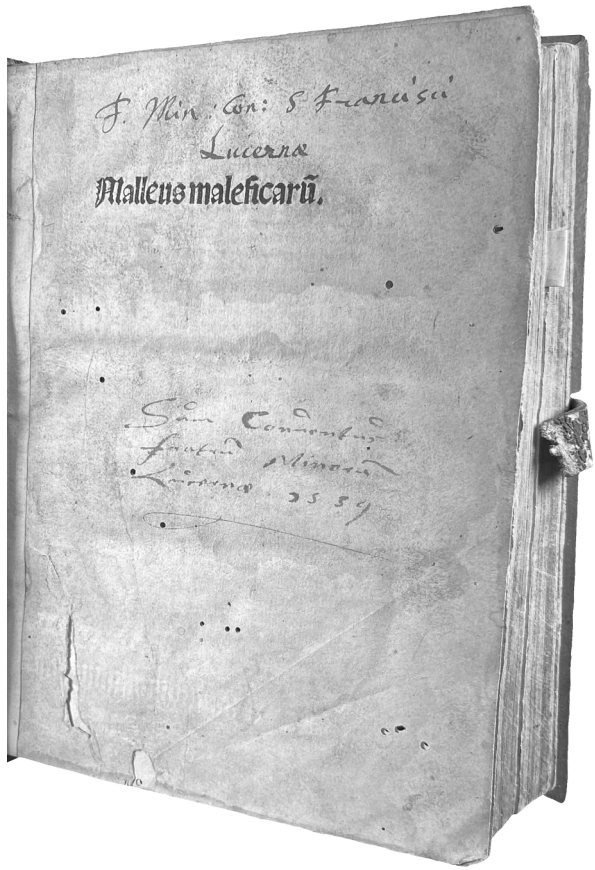


**Abb. 4:** «Malleus maleficarũ», circa 1486/87. Das handliche Format, die Einträge und die beschädigte Schliesse zeugen vom praktischen Gebrauch dieses Exemplars (Sondersammlung Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern, Institoris Sprenger, Malleus maleficarũ, ink. 615.8 (K1), Speyer ca. 1486/87, eigene Aufnahme vom 12.07.2024).

könnte, weshalb Tierverwandlungen keinen integralen Bestandteil des kumulativen Hexereikonzepts bildeten.[31] Prägte dieser Umstand womöglich die Wahrnehmung der Examinatoren, indem die Ohnmacht gegenüber den hochgradig mobilen Raubtieren in ihren Gedanken aufschien?

31 Vgl. Brian P. Levack, The Witch-Hunt in Early Modern Europe, London [4]2016, S. 46.

Zweitens waren Wolfsangriffe im voralpinen Raum selten und nur vereinzelt dokumentiert.[32] Gleichwohl erliess die Luzerner Obrigkeit im Januar des Jahres 1650 eine Jagdverordnung, die mit Nachdruck die Notwendigkeit hervorhob, das Jagen von «Vnthieren» wie dem «Woelff» durch heimische wie fremde Jäger zu veranlassen.[33] Diese Jagdverordnung weist auf eine wölfische Präsenz im Luzerner Territorium hin. Gleichzeitig stellt sich die Frage, weshalb keine andere Wolfsjagd aus jener Zeit eine derartige Aufmerksamkeit auf sich zog. War der gejagte Wolf im Fall Breitenmoser mehr als nur ein «Objekt» der Jagd? So zeichnete sich im weiteren Verlauf der Ermittlungen zunehmend ab, dass sich der Fokus auf die Wolfsjagd verengte, als Breitenmoser im zweiten Verhör wie folgt befragt wurde: «Wie es gangen mit den schaffen».[34]

Die Jagd auf den Wolf hatte weitreichende Folgen: Claus Breitenmoser, der jüngere Bruder des Verwandelten, soll ihn davor gewarnt haben, dass «lüthen gesagt Sy wollend ihm fangen»[35]. In den folgenden Tagen, so berichtete der 17-Jährige, sei an einem Samstag «die hoff eidt» abgelegt worden, während am darauffolgenden Sonntag «die wolff geiagt» wurde.[36] Raphael Schmid betont etwa, dass sich die Dorfbevölkerung in der Alten Eidgenossenschaft bereits im Mittelalter zu Treibjagden versammelte, um gemeinsam gegen das wilde «Getier» vorzugehen.[37] So schienen sich die Schilderungen um die Wolfsjagd zunehmend mit der Wolfsverwandlung und den Beissattacken durch Breitenmoser unauflöslich zu «verzahnen».

32 Raphael Schmid betont, dass sich die Wolfspopulation im mitteleuropäischen Raum zwischen dem späten 16. und der Mitte des 17. Jahrhunderts – vor allem infolge des Dreissigjährigen Kriegs – deutlich vergrösserte. An dieser Stelle wird aus tiergeschichtlicher Perspektive auch auf Nadir Weber verwiesen, der das Töten von Tieren als performativ-menschlichen Akt der Macht über Leben und Tod im Kontext der vormodernen höfischen Jagd in der europäischen Vormoderne deutet. Vgl. Kurt Lussi, Luzerner Wölfe und Werwölfe, in: Separatdruck aus der Heimatkunde des Wiggertals 48, Buchs 1990, S. 59–97, hier S. 89; Raphael Schmid, Wenn Wildtiere verschwinden – Jagd und Wild in der Geschichte der Schweiz 1798–1970, Dissertation, Universität Bern, Aarau 2010, S. 342; Nadir Weber, Sein zum Tode. Tiergeschichtliche Perspektiven auf die höfische Jagd, in: ders. (Hg.), Hege und Herrschaft. Höfische Jagdtiere in der europäischen Vormoderne, Wien 2023 (Tiere in der Geschichte, Bd. 3), S. 9–35, hier S. 9–13.

33 Vgl. StALU AKT A1 F8 SCH 951, Beschlüsse und Verordnungen, Jagdwesen/Mandate und Ordnungen/Massnahmen gegen wilde Tiere, Beschluss «Schultheiß vnd Raht auch der grosse Raht/Statt Lucern», Januar 1650.

34 Die nachfolgenden Bezüge stammen aus diesem Folio. Vgl. StALU COD 4550, Verhör/Prozess Peter Breitenmoser, 17-jährig, Entlebuch, 1664, fol. 98v.

35 Ebd., fol 100v.

36 Ebd., fol. 99r.

37 Bei dieser Art der Jagd wurde das Wild mit Hilfe von Hunden und den Schützen zugetrieben. Schmid, Wenn Wildtiere verschwinden, S. 57.

## Vererbte Blutlinien und das «Blutopfer» des Nutzviehs

Darüber hinaus erschien den Examinatoren die Rekonstruktion der Wolfsjagd als von ebenso grosser Relevanz wie das eigentliche Geschehen der «Verwandlung» selbst. So beschrieb Peter Breitenmoser im zweiten Verhör die weiteren Umstände der «Verwandlung»: «habe […] den steckhen 3. Mall. ins teüffels nammen Zuring vmd gemacht!! da sÿend sÿa zu Wölffen worden».[38] Das Wort «sÿa» (sie) lässt den Schluss zu, dass bei der «Verwandlung» mehrere Personen anwesend waren: So nannte Breitenmoser seine 60-jährige Mutter Margreth Guotheris, seine 70-jährige Tante Anna Guotheris sowie seinen 25-jährigen Bruder Hans, die beim «Verzehr» des Fleisches anwesend gewesen sein sollen. Auch der Bruder soll in der Lage gewesen sein, sich in einen Wolf zu «verwandeln» und ihm dies beigebracht haben, indem er «Gott vnd die he[i]lgen verloig[n]en», sodass «der bös zu ihmen khomen» sei. Breitenmoser gestand auf Ermahnung des Ratsrichters zudem, 2 Kälber und 2 Schafe «verdorben» zu haben. Ferner solle der Bruder die Tiere «mitverdorben» haben. Die Aufzählung der getöteten Tiere unterstreicht die erhebliche Bedeutung des erlittenen materiellen Schadens und wurde im weiteren Verlauf mehrfach sachlich festgehalten. Darüber hinaus fällt die Verbalform «verderben» auf, die in allen Protokollen der Verhöre 23-mal verwendet wurde, wobei sieben Nennungen in den sieben Verhören von Peter Breitenmoser getätigt wurden. Daher stellt sich die Frage: Wurde das «Verderben» der Tiere nicht nur als materieller Schaden, sondern auch als «unmoralischer» Akt wahrgenommen? Es lässt sich vermuten, dass der Prozess just in diesem Moment eine andere Wendung nahm – jedoch erst, als Ratsrichter Pfyffer die Frage stellte, die sich auf die attackierten «Opfer» des Brüderpaars bezog, aber implizit auf die Einzelheiten der Tathandlungen abzielte: «Was sÿe mit den schaffen gethan».[39] Den Aussagen des Angeklagten zufolge «rissen» die Brüder Schafe, zogen Lungen und Leber heraus und «verschlangen» sie. Die übrigen Reste hätten sie «heimbgetragen vnnd gekocklet».[40]

Daher stellt sich die Frage, ob die «tierischen» Handlungen der beiden Brüder sie in den Augen der Examinatoren zu Menschenmonstern werden liess. Im weiteren Verlauf des Verhörs offenbarten sich diese Schilderungen nicht nur als von «tierischem» Wesen durchdrungene Handlungen, sondern zugleich als Projektionsflächen einer tiefgründigen Blasphemie: Obwohl kein kannibalisches Mahl konsumiert wurde, erscheinen die angegriffenen Tiere dennoch als Verkörperungen eines menschlich-sakralen Bedeutungsträgers.

Diese Deutung erschliesst sich im Verlauf des Prozesses zunehmend, insbesondere als der Ratsrichter im dritten Verhör fragte, warum er «Agnus dei ange-

38 StALU COD 4550, Verhör/Prozess Peter Breitenmoser, 17-jährig, Entlebuch, 1664, fol. 99v.
39 Ebd., fol. 99v.
40 Ebd.

legt habe».[41] Die Bezeichnung «Agnus dei» ist unzweifelhaft eine Referenz auf das Lamm Gottes. Jedoch legt dieser Hinweis auch nahe, dass nicht einzig die «Tat» im Mittelpunkt des Ermittlungsinteresses stand, als ein greifbares Vergehen, das sich benennen und ahnden liess, sondern dass sich zugleich jene Wirkmacht dieses spezifischen Lebewesens entfaltete: In der sakralen Chiffre des Lamm Gottes fungiert das hier referenzierte Geschöpf als leibhaftiger Repräsentant des Sohnes Gottes. Unter Bezugnahme auf die Transsubstantiationslehre erhält der Glaube an die reale Verwandlung von Brot und Wein in Leib und Blut Christi in der Eucharistie eine unmittelbare Dimension der Gegenwart Christi.[42] Auch die «Agnus Dei»-Amulette aus jener Zeit spiegeln diese Vorstellung wider: Es handelt sich hierbei um geweihte Wachsobjekte, auf die Dominik Sieber verweist und die um 1600 in Luzern in den jesuitischen Beichtberichten dokumentiert sind, in denen sie der Abwehr des «Bösen» dienten.[43]

Daher ist es schlüssig anzunehmen, dass diese Auffassungen im patrizisch regierten Stadtstaat Luzern einen derart prägenden Einfluss entfalten konnten, zumal sie seit den 1580er-Jahren zur katholischen Hochburg avanciert war.[44] Zudem stützte sich die Autorität des Luzerner Patriziats, das durch das Konzept des «Gottesgnadentums»[45] legitimiert war, auf eine übergeordnete «göttliche» Ordnung, die sich möglicherweise als Form gerichtsmässiger «Strenge» äusserte.[46] Ebenjene schien sich auch im weiteren Fortgang der Interrogationen zu manifestieren.

## Die Marter, die Mutter und der «Teufel»

Im weiteren Verlauf des Verhörs wurde Breitenmoser «einmhal leer vfgezogen»,[47] also mittels Strecken gefoltert. Damit begann die letzte Phase des Ermittlungsprozesses, in der sich das Richten über das Blut mit der Qual eines raubtierhaften Körpers vermischte. Nicht nur Peter Breitenmoser, sondern auch

41 Ebd.

42 Vgl. Karl-Hermann Kandler, Die Gegenwart Christi im Abendmahl und die Kontroverse um die Transsubstantiation, in: Lutherische Beiträge 25 (1), 2020, S. 30–44, hier S. 34–37.

43 Vgl. Dominik Sieber, Jesuitische Missionierung, priesterliche Liebe, sakramentale Magie, Volkskulturen in Luzern 1563–1614, Basel 2005 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 40), S. 136–138.

44 Vgl. Bart, Hexenverfolgungen in der Innerschweiz 1670–1754, S. 15.

45 Das «Gottesgnadentum» basierte auf der Vorstellung, dass Herrschaft ausschliesslich durch den vermeintlichen Willen oder die göttliche Gnade autorisiert wurde. Vgl. Rene Pfeilschifter, Der Kaiser und Konstantinopel. Kommunikation und Konfliktaustrag in einer spätantiken Metropole, Berlin 2013 (Millenium-Studien, Bd. 44), S. 76–78.

46 Dieses Recht lässt sich auf das Jahr 1433 datieren und beruht auf einer Urkunde Kaiser Sigismunds, in der dem Luzerner Patriziat das Privileg der «Gnade» verliehen wurde. Vgl. Zbinden, Die Entwicklung des luzernischen Strafverfahrens, S. 141.

47 StALU COD 4550, Verhör/Prozess Peter Breitenmoser, 17-jährig, Entlebuch, 1664, fol. 99v.

seine Mutter Margret und seine Tante Anna wurden vom Ratsrichter Pfyffer verhört. Dem zugrunde lag wohl die belastende Aussage Breitenmosers vom 10. Juni – also noch vor der Anwendung der Marter – über weitere Familienangehörige, «die schaff mit einandern niderg[e]ßn vnd fleisch davon genome[n]»[48] hätten, wodurch auch der Bruder als fähig beschrieben wurde, «solches mit 13 Jahren khönnen», als die Schafe mit einer unheimlichen Präzision «ander brust niderbißen vnd blutot» rausgelassen wurden.[49] Auch die 60-jährige Mutter gab am 18. Juni in ihrem ersten, noch nicht von schwerer Folter gezeichneten Verhör zu Protokoll, man habe «den wolff alzeit gespürt».[50] Weiterhin erfahren wir, dass jener «eine gusti verissen» und dem Nachbarn Hans Küng «3. geissen […] stx. nidergerißen» habe.[51] Zudem sollte der Wolf mithilfe eines Segens von den «geißen» ferngehalten werden.[52]

Im dritten Verhör, in dem die Angeklagte seit einigen Tagen nach ihrer Gefangennahme «im thurn geweßen» war, erfahren wir, dass Peter Breitenmosers Mutter vor etlichen Jahren von einem «stinkenden» Mann auf einem Berg – «die bromegg»[53] – heimgesucht wurde, der trotzdem «schön vnd hübsch» gewesen sei.[54] Zudem hätte er ein «hembdlin einem hüetlin vf mit einer wÿß vnnd rotz b[l]auwen federen» getragen. Anschliessend soll er sie in einer Stube mehrfach verführt haben. Zwischen dem 5. und 9. Juli wurde sie zwölfmal «vfgezogenn». Zudem soll sie um die Salbe und den «stecklin» ihres Sohnes gewusst haben. Von jener Entität sei ferner eine ausstrahlende «Macht» ausgegangen, die auch die dort beheimateten tierlichen Lebewesen in ihren Bann gezogen habe: So sollen «siben hasen gedantzet» und aufrecht gegangen sein. Gegen Ende des Verhörs vom 9. Juli offenbarte sich schliesslich der Name der Entität: Als Ratsrichter Pfyffer fragte, «wie er der Mann geheißen hat?», antwortete die Inquirierte: «heiße Fäderlin Hanß».

Die beschriebenen Eigenschaften von «Fäderlin Hanß», seine Kleidung mit «Schwanz fäderen» weisen nicht nur auf «unholdische» Handlungen hin, sondern werden laut Joseph Schacher auch dem «dämonischen» Typus «Hänsli Lu-

48 Ebd., fol. 99r.

49 An dieser Stelle wird nicht näher auf die Verhöre der Tante eingegangen, da die 70-jährige Anna Guotheris im Wesentlichen von ähnlichen Geschehnissen berichtete wie die Mutter. Laut der Aussage von Peter Breitenmoser lebte sein älterer Bruder Hans seit einiger Zeit im fernen «Schwabenland». Vgl. StALU COD 4550, Verhör/Prozess Peter Breitenmoser, 17-jährig, Entlebuch, 1664, fol. 99r, 100r.

50 Verhör/Prozess Margreth Guotheris, 60-jährig, Entlebuch, 1664, fol. 101r.

51 Ebd., fol. 101r.

52 Ebd.

53 Bei diesem Begriff handelt es sich vermutlich um eine dialektale Bezeichnung für den «Brameggwald», einen «Tannenwald» im Entlebuch. Siehe den Eintrag «Brameggwald» im Portal der schweizerischen Ortsnamenforschung des Schweizerischen Idiotikon. Online: https://search.ortsnamen.ch/de/record/51001008 (12.04.2025).

54 Die nachfolgenden Referenzen stammen aus diesen Folios. Vgl. StALU COD 4550, Verhör/Prozess Margreth Guotheris, 60-jährig, Entlebuch, 1664, fol. 102r, fol. 103v, fol. 104r–106v.

cifer» zugeordnet.[55] Auch die Kleidung unterstreicht diese Form der Kategorisierung: So wird eine weitere Dämonentypologie aus den Turmbüchern, wie etwa der «Grünhänsli», häufig mit Hut und grüner Kleidung dargestellt, was laut Schacher auf eine Verbindung zur Waldsphäre hinweist.[56]

So wurde im Jahr 1584, etwa 80 Jahre vor der Wolfsverwandlung von Peter Breitenmoser, in einem anderen «Thurn Buoch» von ähnlichen Vorkommnissen in der Entlebucher Landvogtei berichtet: Eine Frau namens Elisabeth Hilltprandt sah sich der Anklage der «Unholderei» ausgesetzt. Man beschuldigte sie, einen gejagten Wolf in ihrem Haus «beherbergt» zu haben sowie für das Töten von Kälbern und das Auslösen von Unwettern verantwortlich gewesen zu sein.[57] Sie berichtete ferner von einer Begegnung mit einer wolfartigen Entität, die ihr fünf Jahre zuvor erschienen sei, als sie sich in der Nähe einer alten Sägerei aufhielt. Die Parallelen zu den Geschehnissen rund um den Fall Breitenmoser sind auffällig, dennoch lässt sich nicht klären, ob Hilltprandt ebenfalls eine Wolfsgestalt annahm. Indes schilderte auch sie mit Detailgenauigkeit die äussere Form dieses Wesens: Gekleidet in zerrissene Hosen und mit einem abgewetzten Hut, der mit «Schwanzfäderen» geschmückt war, trat es in männlicher Gestalt auf. Auch der Name wurde offenbart: Die Beschuldigte gab an, er hiesse «Fäderhenßli». Handelte es sich um dieselbe «dämonische» Wolfskreatur, die 80 Jahre später Margreth Guotheris heimgesucht hatte? Oder wirkte in dieser Entität ein dämonologischer Archetyp nach? So soll es an einem Herbsttag gewesen sein, als sich Elisabeth Hilltprandt auf einem Berg aufhielt, woraufhin der «Böß» in wölfischer Erscheinung an sie heranpirschte. An jenem Ort soll er ihr aufgetragen haben, sich auf ihn zu setzen und ins «thall» zu «farenn». Zudem sei der Geschlechtsakt mit «Fäderhenßli» «kallter natur» gewesen.[58] Nach den Angriffen auf Nutztiere sollen sich Hilltprandt und «Fäderhenßli» auf «dem Stächelis berg» versammelt haben, um nach gemeinsamer Mahlzeit bei Mondschein Streifzüge durch Einöden und schroffe Berge zu unternehmen.[59] Ob Hilltprandt zu diesem Zeitpunkt ebenfalls eine Wolfsgestalt annahm, bleibt im Schatten der Überlieferung verborgen. Zur gleichen Zeit, so ihre Aussage, sollte der umherstreifende Wolf gefangen werden. Ein Vorhaben, das den Jägern jedoch misslang. Die Beschuldigte berichtete ferner, wie die Mutter von Breitenmoser, dass

55 Vgl. Schacher, Das Hexenwesen im Kanton Luzern, S. 10.

56 Vgl. ebd., S. 11

57 Die folgenden Ausführungen basieren auf diesem Folio. Vgl. StALU COD 4455, Prozess Elisabeth Hilltprandt, Schüpfheim, «Unholderei», 1584, fol. 195v.

58 Ebd. Der Hinweis auf die «kalte Natur» lässt sich darauf zurückführen, dass die sexuelle Vereinigung mit «dämonischen» Entitäten – in männlicher oder weiblicher Gestalt – als «kalt» galt. Vgl. Levack, The Witch-Hunt in Early Modern Europe, S. 31.

59 Beim genannten «Stächelis berg» dürfte es sich um die «Stächelegg» handeln – eine Bergliegenschaft auf einem Geländerücken, der sich steil aus dem Waldemmental erhebt und im Gebiet von Flühli im Entlebuch zu verorten ist. Siehe den Eintrag «Stächelegg» auf dem Portal der schweizerischen Ortsnamenforschung, Online: https://search.ortsnamen.ch/de/record/51008018/lunb1, (29.03.2025).

sie die Nähe des Wolfs gespürt habe. Es bleibt offen, ob sich diese Wahrnehmung ausschliesslich auf den Wolf bezog.[60] Daher kehren wir ins Jahr 1664 zurück und wenden uns den letzten Momenten des miteinander verknüpften Schicksals von Peter Breitenmoser und seiner Mutter zu, in denen auch «Fäderlin Hanß» und der Wolf ein letztes Mal Erwähnung fanden.

## Von wölfischer «Veranlagung» und finalen Urteilen

In der Tat erweisen sich die Aussagen über die «dämonische» Entität als weitreichender, als nach umfassenderer Auswertung der Ereignisse und Verhöre vermutet werden könnte: So besuchte «Fäderlin Hanß» die Mutter Margreth Guotheris zum ersten Mal vor 17 Jahren, als sie ihren Sohn noch stillte.[61] Woraufhin Ratsrichter Pfyffer nachfragte, ob sie jemals etwas Ungewöhnliches an ihrem Sohn Peter gespürt habe. Sie erwiderte, dass er so «spiztig sternnen in den augen»[62] gehabt hätte. Es schien, dass sowohl die Mutter als auch die Examinatoren in jenem Zeichen einen Ausdruck der äusseren «Natur» des 17-Jährigen wahrnahmen – einer Natur, die ihrerseits nicht ohne Einfluss auf sein Inneres geblieben war, wo sich bereits erste sporenartige Spuren jener Entität «eingenistet» hatten.

Als Peter Breitenmoser am 10. Juli zum sechsten Mal verhört wurde, erfolgte eine akribische Dokumentation seiner Taten: Darin wurde eine zahlenmässige Auflistung der von den Wolfsangriffen betroffenen Personen sowie der entstandenen Schäden erstellt.[63] Zum Schluss des letzten Verhörs vom 11. Juli wurde die «Schuld» festgestellt, da Peter Breitenmoser erklärte «alles gichtig[64] vnd bekhundlich wolle druff sterben».[65] Auch die Mutter gestand sämtliche Anklagepunkte.[66] Zudem fand auch der Wolf eine letzte Erwähnung, als sie aussagte, ihr Sohn allein sei für das «Reissen» der Tiere verantwortlich gewesen.

Am Ende des letzten Verhörprotokolls mit der Mutter vom 11. Juli hielt der Gerichtsschreiber lakonisch fest: «Ein mahl leer vfzogen ist aller obigen pun[k]dten gichtig vnnd khantlich ~~wohl~~ wolle auch dasruff sterben vnd läben habe nie-

60 Die folgenden Ausführungen stützen sich auf dieses Folio. Im Turmbuch ist ferner vermerkt, dass Elisabeth Hilltprandt zum Tode durch die Feuerstrafe verurteilt wurde. Vgl. StALU COD 4455, Prozess Elisabeth Hilltprandt, Schüpfheim, «Unholderei», 1584, fol. 196r.

61 Vgl. StALU COD 4550, Verhör/Prozess Margreth Guotheris, 60-jährig, Entlebuch, 1664, fol. 106v.

62 Ebd.

63 StALU COD 4550, Verhör/Prozess Peter Breitenmoser, 17-jährig, Entlebuch, fol.108v.

64 Siehe den Eintrag «gichtig» im Schweizerischen Idiotikon. Als «geständig, von einem Verbrecher» intendiert. Online: https://digital.idiotikon.ch/idtkn/id2.htm#!page/20109/mode/1up, (09.04.2025).

65 Vgl. StALU COD 4550, Verhör/Prozess Peter Breitenmoser, 17-jährig, Entlebuch, 1664, fol. 109r.

66 Die nachstehenden Zitate finden sich in den betreffenden Folios. Vgl. StALU COD 4550, Verhör/Prozess Margreth Guotheris, 60-jährig, Entlebuch, 1664, fol. 111r–112r.

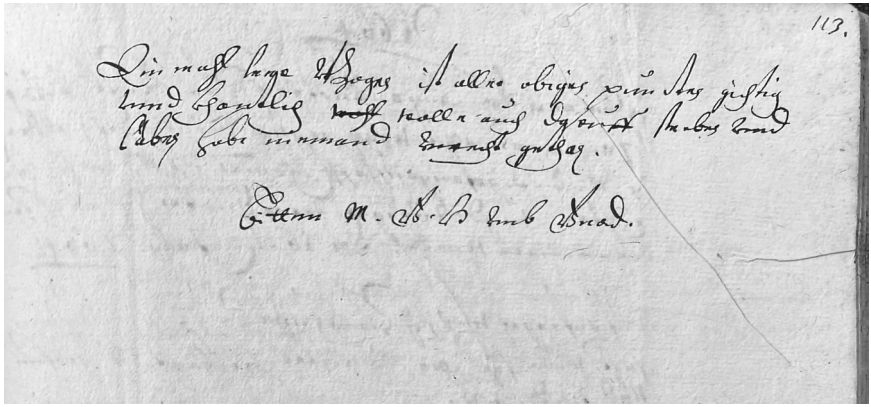

Abb. 5: StALU COD 4550, Verhör/Prozess Margreth Guotheris, 60-jährig, Entlebuch, 1664, fol. 113r (eigene Aufnahme vom 07.03.2024).

mand vnrecht gethan. bittnn M. G. H vmb Gnad» (siehe Abb. 5).[67] Die Aufzeichnungen schweigen über die Verdikte. Doch die Schuldeingeständnisse lassen vermuten, dass Todesurteile verhängt wurden – mutmasslich unter Beteiligung von «Schultheiß Christoff Pfÿffer» und weiterer Mitglieder des Kleinen Rates.[68] Folglich hatte Ratsrichter Pfyffer auf der Suche nach der Wahrheitsfindung in beiden Fällen die notwendigen Bedingungen für ebenjene Strafen als erfüllt gesehen.[69] Kaum war der 32-tägige Prozess zu Ende, da ereilte am 30. Dezember 1664 auch Ratsrichter Alexander Pfyffer der Tod. Rund zehn Jahre später kamen schliesslich auch die Hexenprozesse zum Erliegen: Zwar gab es nach 1675 noch vereinzelt Anklagen wegen «Unholderei», doch blieben diese Verfahren fortan sporadisch.[70] Diese Ereignisse fielen zudem in eine Periode rauer Jahre, die aus kulturgeschichtlicher Perspektive eng mit dem Konzept der Kleinen Eiszeit verknüpft ist, während der extreme Wetterereignisse gehäuft auftraten, deren Auswirkungen wohl auch in den Entlebucher Talschaften und Bergen zu spüren waren.[71] Die verschärfte Verfolgung umherziehender Raubtiere in Verbindung mit «dämonischen» Kräften und fantastischen Wolfsverwandlun-

67 Ebd., fol 113r.

68 Für gestandene Delikte der «Unholderei» wurde die Todesstrafe ausgesprochen, die anschliessend öffentlich vollstreckt wurde. Vgl. Bart, Hexenverfolgungen in der Innerschweiz 1670–1754, S. 100; Vgl. StALU COD RP 74, Band 74, 1662–1665, Ratsprotokoll zur Sitzung des 18. Juli, Jahr 1664, fol. 280r.

69 Sobald ein Geständnis vorlag, waren die erforderlichen Bedingungen für das Todesurteil gegeben. Vgl. Schacher, Das Hexenwesen im Kanton Luzern, S. 38.

70 Im Jahr 1675 wurde in Luzern die letzte dokumentierte Hinrichtung wegen einer «Unholderei»-Anklage vollstreckt. Vgl. Stefan Jäggi, Hexenverfolgung im Luzerner Wiggertal, in: Heimatkunde Wiggertal 79, 2022, S. 154–163, hier S. 158.

71 Vgl. Wolfgang Behringer, Kulturgeschichte des Klimas. Von der Eiszeit bis zur globalen Erwärmung, München 2007, S. 117–221.

gen fand überdies inmitten einer Phase der Unsicherheit statt, in der sich die städtische Ratsobrigkeit – wie der Bauernkrieg von 1653[72] eindrucksvoll zeigt – in einem Prozess der Krisenbewältigung befand und ihrer Anerkennung in den Landvogteien nie ganz sicher sein konnte, weshalb sie sich möglicherweise selbst unter Erfolgsdruck setzte, dem «bedrohlichen» Treiben im Entlebuch ein Ende zu bereiten.

## Konklusion

Resümierend lässt sich festhalten, dass die im Gerichtsprozess verhandelten Wolfsverwandlungen ontologisch eng mit der Natursphäre des voralpinen Raums verknüpft waren. Dies zeigt sich exemplarisch in den «dämonischen» Charakteristika der Wolfsverwandlungen, die eine vielschichtige Verflechtung mit dem ländlichen Alltag im Entlebuch offenbaren und mit den naturräumlichen Gegebenheiten wie Wäldern, Bergen oder Gärten verwoben waren. Die Wolfsverwandlung, die in einem dynamischen, durch die asymmetrische Anwendung geprägten Interaktionszusammenhang des Verhörs zur schriftlich fixierten Erzählung kondensierte, war in diesem Kontext kein isoliertes Diskursphänomen, sondern das Produkt des Aufeinandertreffens ländlicher Erfahrungswelten und der auf die Ergreifung religiöser, disziplinierender und richterlich-ordnender Massnahmen fokussierten Perspektive der Luzerner Obrigkeit. Die historisch-ontologische Perspektive ermöglichte es dabei, verschiedene kulturelle Wirklichkeiten zu unterscheiden und in ihrer Interaktion zu untersuchen. Verweise auf misslungene Wolfsjagden und dokumentierte Angriffe auf Nutztiere verschmolzen mit Vorstellungen von Wolfsverwandlungen, in deren Rahmen eine vielschichtige Aushandlung zwischen dem «Dämonischen», dem «Menschlichen» und dem «Tierischen» erfolgte. Verkörpert wurde diese Wechselwirkung durch die in den Prozessen mehrfach auftretende Figur des «Fäderhenssli», der zugleich als männlicher «Liebhaber», Wolf und «Dämon» erscheint. Dies zeugt von im ländlichen Raum verbreiteten, teils von den verhörenden Ratsherren heraufbeschworenen Vorstellungen «dämonischer» Wolfsfiguren, in denen Richter, Zeug:innen und Angeklagte sich wechselseitig in einem dynamischen Prozessgeschehen in ihrer «magischen» Wahrnehmung verstärkten.

Der auch in der neueren Forschung oftmals verwendete Begriff «Werwolf» ist zur Benennung solcher Phänomene letztlich nur bedingt geeignet, da er einerseits im hier untersuchten Kontext kein Quellenbegriff ist und andererseits eine einheitliche Vorstellung von Wolfsverwandlungen suggeriert. Vielmehr schlage ich vor, zur Bezeichnung solcher Phänomene von wölfischen Entitäten zu sprechen, die stets in ihren jeweiligen ontologischen Kontexten zu deuten sind. Diese bedeutungsoffenere Kategorie erlaubt es, regionale Besonderheiten in Bezug auf dämono-

72 Vgl. hierzu Andreas Suter, Der Schweizerische Bauernkrieg. Politische Sozialgeschichte – Sozialgeschichte eines politischen Ereignisses (Frühneuzeit-Forschungen, Bd. 3), Tübingen 1997.

logische Vorstellungen rund um den Wolf besser zu erfassen und zugleich eine Brücke zu einer tiergeschichtlichen Betrachtung der Wolf-Mensch-Beziehungen zu schlagen. Die komplexe, nicht ausschliesslich durch Zuschreibungen wirksame «Assembled Agency» des Wolfes lässt sich exemplarisch daran zeigen: Seine wölfische Handlungsmacht entfaltete und überlagerte sich sowohl in der realen Interaktion mit menschlichen Akteur:innen – etwa durch wahrgenommene Gefährdung und konkrete Schäden – als auch in einer dämonisch konnotierten Hybridisierung innerhalb realer Wolfsjagden und Verwandlungsvorstellungen. Insgesamt gilt es, gerade bei der Lektüre historischer Prozessakten, in denen Tiere, «dämonische», nicht-menschliche und tierliche Figuren eine Rolle spielen, mithilfe der verschiedenen Perspektiven der zu Wort kommenden Akteur:innen über «den» Menschen hinauszublicken und die Wahrnehmung und Praxis von Beziehungen zwischen unterschiedlichen Lebewesen in den Fokus zu rücken – jenseits trennscharfer Kategorien wie «Werwölfe», «magischem» Glauben oder historischer «Wirklichkeit».

Tommaso Sorrentino, Luzern, tommaso.sorrentino@gmx.ch